

**VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN
AM ZWEITEN SONNTAG DES AUGSBURGER HERBSTPLÄRRERS**

vom 09.06.2000 (ABl. vom 16.06.2000, S. 111)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
07.10.2006	13.10.2006, S. 179	§ 1 Satz 1	14.10.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1186) und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Augsburger Herbstplärrers dürfen am zweiten Sonntag des Herbstplärrers alle Verkaufsstellen im Umfeld des Plärrergeländes in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann feilhalten. Umfeld des Plärrergeländes im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen und Plätzen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen und Plätze selbst:

Holzbachstraße, Badstraße (einschließlich Anwesen Blumenstraße 2), Langenmantelstraße, Ulmer Straße bis Oberhauser Bahnhof, Bahndamm bis Holzbachstraße zusätzlich die Wertachstraße selbst bis Einmündung der Senkelbachstraße sowie die Donauwörther Straße selbst bis Einmündung der Drentwettstraße.

§ 2

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 1 genannten Bereich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.* Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am zweiten Sonntag des Augsburger Herbstplärrers vom 06.07.1999 (ABl. S. 153) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 09.06.2000 (ABl. vom 16.06.2000, S. 111)

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden. Soweit Verkaufsstellen vom verkaufsoffenen Sonntag gem. § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen die betreffenden Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag um 14.00 Uhr schließen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).